

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0617
„Max-Planck-Straße/Moddenbach“ im Ortsteil
Holzhausen**

Artenschutzrechtliche Prüfung



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Bad Salzuflen

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0617
„Max-Planck-Straße/Moddenbach“ im Ortsteil
Holzhausen**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Stadt Bad Salzuflen
Rudolph-Brandes-Allee 19
32105 Bad Salzuflen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
Dipl.-Ing. Mirco Witzke
Andreas Rölver

Grafik:

Dipl.-Ing. Mirco Witzke

Herford, den 22.09.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.	Vorhabensbeschreibung	2
3.	Vorgehensweise	3
3.1	Rechtliche Grundlagen	3
3.2	Ausnahme und Befreiung	4
3.3	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	5
3.4	Prüfverfahren	7
3.4.1	Stufe I: Vorprüfung	7
3.4.2	Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	7
3.4.3	Stufe III: Ausnahmeverfahren	7
3.5	Artenschutz und Bauvorhaben	7
3.6	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	8
3.7	Beschreibung des Plangebietes	8
4.	Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)	13
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	13
4.2	Artenspektrum	15
4.2.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	15
4.2.2	Faunistische Untersuchung zur UVP Neubau B239/B66	18
4.3	Vorprüfung der Betroffenheit	19
5.	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	20
5.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	20
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	20
5.3	Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung	21
6.	Zusammenfassung	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0617 und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)	1
Abb. 2	Ackerfläche im Bereich des geplanten Gewerbegebietes	9
Abb. 3	Salweidenbestand an der Max-Planck- Straße	1
Abb. 4	abgestorbener Baum (beispielhaft)	1
Abb. 5	Moddenbach mit Erlenwald westlich des Plangebiets	11
Abb. 6	Kopfweidenbestand am Moddenbach nördlich der Vorhabensfläche	12
Abb. 7	Abgrabungsgewässer mit Ufergehölzen nordöstlich des Plangebiets	13
Abb. 8	lokal verbuschende Brachflächen südlich des Abgrabungsgewässers	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens	14
Tab. 2	Für das Messtischblatt 3918 gemeldete planungsrelevante Arten und ihr voraussichtliches Vorkommen in den im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen	16

ANLAGENVERZEICHNIS

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Liste der potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten |
| Anlage 2 | Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle |
| Anlage 3 | Bereich zur Installation der Fledermauskästen |
| Anlage 4 | Geplante Versickerungsmulde mit umliegendem Hochstaudensaum als Ersatzhabitat für das Rebhuhn |



1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Aufgrund der aktuellen Bedarfslage in Bezug auf Gewerbeflächen plant die Stadt Bad Salzuflen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0617 „Max-Planck-Straße/Moddenbach“ gemäß § 5 BauGB zur Ausweisung eines Gewerbegebietes. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um die Flurstücke 695 in der Flur 9 und 723 in der Flur 3 der Gemarkung Holzhausen. Die Planung zielt insbesondere auf eine Erweiterung des sich südlich anschließenden Gewerbegebietes „Alt-Sylbach“ ab. Anlass ist die Absicht zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebes im zentralen Geltungsbereich des Bebauungsplans. Das Plangebiet befindet sich im Osten des Stadtteils Holzhausen an der Bahntrasse Herford-Altenbecken und weist eine Flächengröße von ca. 5,5 ha auf.

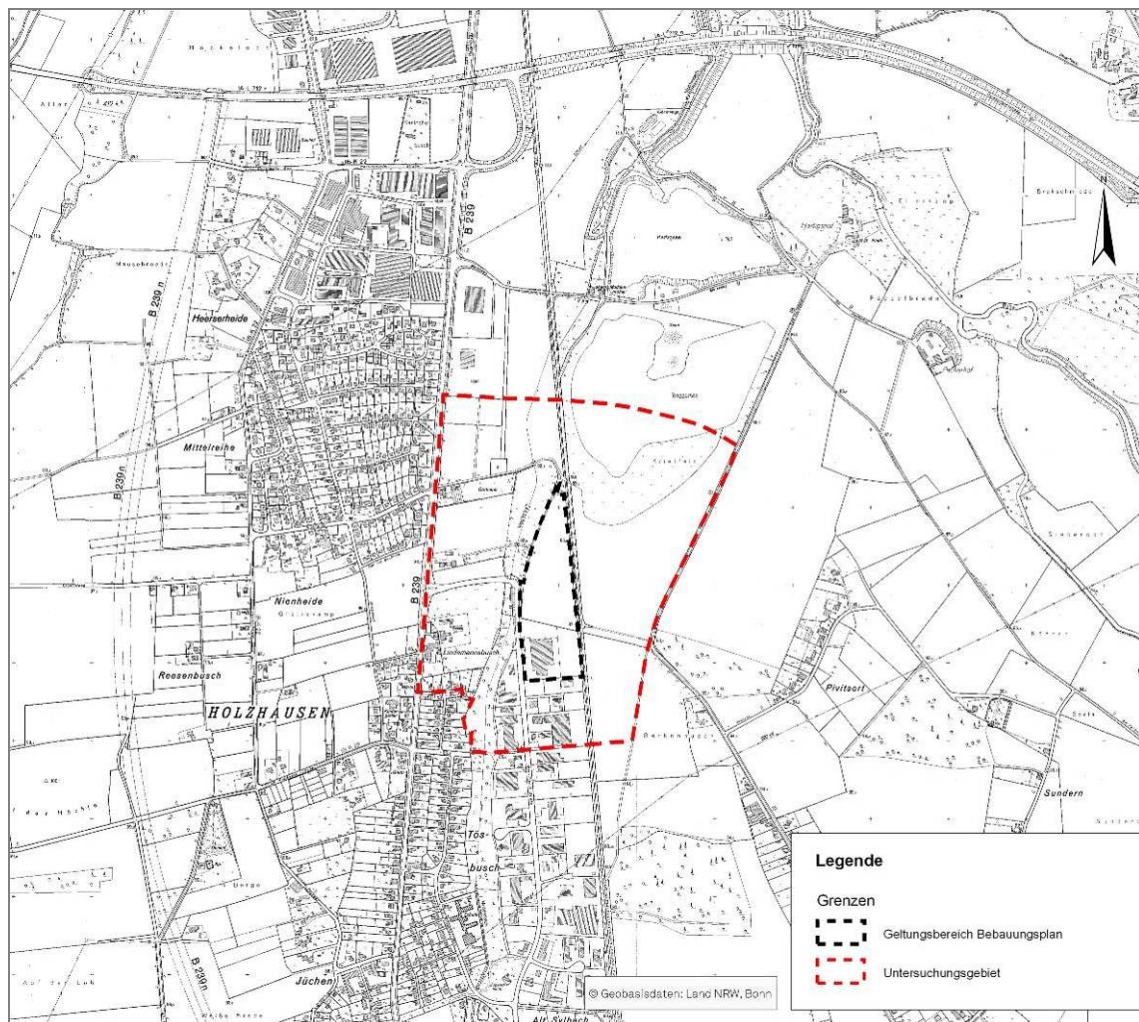


Abb. 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0617 und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)

Der südliche Teilbereich des geplanten Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0617 wird bereits über die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 0607 „Gewerbegebiet Alt-Sylbach“ als Gewerbegebiet ausgewiesen. In diesem Bereich besteht bereits eine gewerb-

liche Nutzung. Nördlich dieser Fläche stellt der derzeit geltende Bebauungsplan Nr. 0607 „Fläche für Landwirtschaft“ dar, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0617 als Gewerbegebiet festgesetzt werden soll. Derzeit wird die Fläche überwiegend als Acker genutzt. Im westlichen Randbereich des Bebauungsplanes kommt es weiterhin zu einer Überplanung eines Feldweges sowie eines Gehölzbestandes und einer Brachfläche.

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige, unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

In der vorliegenden Unterlage wird die mögliche Betroffenheit der sogenannten „planungsrelevanten“ Arten (vgl. KIEL 2005) auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes geprüft. Diese erfolgt neben der allgemeinen Datenrecherche sowie einer Potenzialabschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen zudem anhand der Ergebnisse der Datenerhebungen bei Avifauna und Fledermäusen, die im Zuge der faunistischen Untersuchung zur Umweltverträglichkeitsstudie Neubau B239n/B66n im Jahr 2000 erfolgten (vgl. ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2008).

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung stellen eine Ergänzung zum Umweltbericht zum B-Plan Nr. 0617 „Max-Planck-StraÙe/Moddenbach“ dar und dienen dem frühzeitigen Nachweis, dass die oben genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften der Planung nicht entgegenstehen.

2. Vorhabensbeschreibung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0617 „Max-Planck-StraÙe/Moddenbach“ in der Fassung vom 05.09.2011 (PLANUNGSBÜRO TISCHMANN SCHROOTEN 2011) sieht für das Plangebiet im Wesentlichen eine Nutzung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO vor. Das Maß der maximal überbaubaren Fläche wird über die Grundflächenzahl 0,8 festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe der Gebäude wird auf 97,5 m bzw. 101,0 m ü. NN begrenzt. Weiterhin sieht der Entwurf des Bebauungsplanes die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am westlichen und östlichen Rand des Gewerbegebiets zur Eingrünung vor. Um die entstehenden Eingriffe durch die Ausweisung von Gewerbeflächen zu kompensieren, werden nördlich des entstehenden Gewerbegebiets auf den restlichen Ackerflächen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt. Vorgesehen ist hier die Offenlegung eines verrohrten Grabens sowie die naturnahe Regenrückhaltung und Versickerung des im geplanten Gewerbegebiet anfallenden Oberflächenwassers.

Da der südliche Teilbereich des geplanten Geltungsbereichs bereits im gültigen Bebauungsplan Nr. 0607 als Gewerbegebiet ausgewiesen wird, ist mit der Festsetzung als Gewerbegebiet im Bebauungsplan Nr. 0617 keine Änderung der Nutzung für diesen Bereich zu erwarten, sodass auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht mit keinen Auswirkungen zu rechnen ist. Mit der Aufstellung des B-Plans werden jedoch auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Gewerbebetriebes im zentralen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0617 geschaffen. Es werden insgesamt ca. 2,8 ha ackerbaulich genutzte Flächen, ca. 435 m² Gehölzbestände und ca. 244 m² Brachfläche zugunsten von Gewerbegebiet überplant. Das zulässige Höchstmaß an Überbauung bzw. Versiegelung beträgt für diesen Bereich 80 %. Zudem wird mit der Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Möglichkeit der Anlage einer bis zu 23 m breiten Zufahrt entlang der Max-Planck-Straße ein Gehölzstreifen mit einem Bestand aus Salweiden mittleren Alters und Obstbäumen sowie mehreren abgestorbenen Bäumen überplant.

3. Vorgehensweise

3.1 Rechtliche Grundlagen

Mit Inkrafttreten der so genannten „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die „nur“ national geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) sowie die Handlungsempfehlungen MWEBWV / MKULNV (2010).

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. Demnach ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da das geplante Vorhaben der Eingriffsregelung unterliegt und seine Realisierung innerhalb eines noch aufzustellenden Bebauungsplans erfolgen wird, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 (5) BNatSchG anzuwenden. Nach diesen gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten betroffen, die im Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt nur dann kein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 Nr. 3 bzw. des Abs. 1 Nr. 1 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 (1) zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach § 44 (5) können für genehmigungspflichtige Vorhaben – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

3.2 Ausnahme und Befreiung

Nach § 45 (7) BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

3.3 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt (§ 44 (5) BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise), hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine natur-

schutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (vgl. MUNLV 2008). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „**planungsrelevante Arten**“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (vgl. MUNLV 2008).
- Europäische Vogelarten, für die besondere VS-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste. Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht, bzw. es ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit -aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum- bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (vgl. MUNLV 2008).

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer, besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

3.4 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MUNLV 2010).

3.4.1 Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3.4.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

3.4.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmenvoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verböten zugelassen werden kann.

3.5 Artenschutz und Bauvorhaben

Da für den Bebauungsplan eine Artenschutzprüfung durchgeführt wird, dient diese als Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung einzelner Bauvorhaben im Bauantragsverfahren. Nach der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben erfolgt keine weitere Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens, wenn das Inkrafttreten des Bebauungsplanes nicht länger als 7 Jahre zurückliegt. Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verböte verstoßen könnte (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt (MWEBWV, MKULNV 2010).

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bedeutet dies, dass die Beurteilung potenzieller Auswirkungen des Vorhabens einen mindestens siebenjährigen Zeitraum berücksichtigen sollte. Innerhalb dieses Zeitraumes können neue Habitats im Plangebiet entstehen. Ebenso ist eine Ausbreitung von planungsrelevanten Arten möglich, die vorher nicht im Gebiet verbreitet waren, obwohl ggf. die erforderlichen Habitatstrukturen vorhanden waren. Darüber hinaus besteht in diesem langen Zeitraum grundsätzlich die Möglichkeit, dass Arten z. B. aufgrund einer Neueinstufung ihrer Gefährdung in die Gruppe der im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten neu aufgenommen werden, die zuvor nicht relevant waren.

3.6 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wird in östlicher Richtung begrenzt durch die Straße „Zum Hartwig“ und deren südliche Verlängerung als Feldweg. Die südliche Grenze des Untersuchungsgebiets führt in etwa 175 m Entfernung parallel zur Plangebietsgrenze durch das Gewerbegebiet „Alt-Sylbach“ und den Moddenbach begleitenden Waldbereich nach Westen. Der Grenzverlauf folgt dem westlichen Rand des Waldes für etwa 140 m Richtung Norden am Siedlungsbereich von Holzhausen entlang, bevor er wieder nach Westen abknickt und auf die Bundesstraße B 239 trifft. Diese stellt die westliche Grenze des Untersuchungsgebietes dar. Nördlich wird das Untersuchungsgebiet durch die südliche Flurstücksgrenze des Lagerplatzes der Firma Bobe begrenzt. Der weitere Verlauf der Untersuchungsgebietsgrenze entspricht der östlichen Verlängerung dieser Flurstücksgrenze, die im weiteren einen freien Verlauf über das Abgrabungsgewässer nimmt bis sie wieder auf die Straße „Zum Hartwig“ trifft (s. Abb. 1).

3.7 Beschreibung des Plangebietes

Lage im Raum

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebiets von Bad Salzuflen im Stadtteil Holzhausen. In etwa 230 bis 260 m Entfernung zur westlichen Plangebietsgrenze verläuft die B 239, die Bahnstrecke Herford-Altenbeken verläuft in Nord-Süd-Richtung direkt angrenzend an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Erschließung des Plangebiets wird über die „Max-Planck-Straße“ sichergestellt, die westlich an die B 239 und südlich an die „Sylbacher Straße“ angebunden ist und den südlichen Teil der westlichen Plangebietsgrenze darstellt. Nordöstlich des Plangebiets liegt das schützenswerte Biotop (BK 3918-417) „Abgrabungsgewässer an der Moddenmühle“. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebiets werden die landwirtschaftlichen Flächen ackerbaulich genutzt. Südlich des Plangebiets schließt eine Nutzung als Gewerbegebiet an. Die Flächen westlich des Plangebiets werden im südlichen Teilbe-

reich als Grünländer bzw. Weiden genutzt. Nördlich der „Max-Planck-Straße“ wechselt die Nutzung zwischen Acker, Zier- und Nutzgarten sowie einer Brache.

Habitatstrukturen im Plangebiet

Der überwiegende Teil des Plangebietes des Bebauungsplans ist eine ackerbaulich genutzte Fläche. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld des Plangebiets durch die gewerbliche Nutzung, den Verkehr auf der Max-Planck-Straße und dem Bahnverkehr sowie der geringen Flächengröße kann eine Eignung der Ackerflächen als Brut- und Fortpflanzungshabitat für die meisten bodenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den Feldschwirl oder den Kiebitz, die eine Fluchtdistanz zu Vertikalstrukturen (Gehölzstreifen) einhalten, ausgeschlossen werden.



Abb. 2 Ackerfläche im Bereich des geplanten Gewerbegebietes

Die von Norden nach Süden zentral durch das Plangebiet verlaufende Geländekante ist mit Gehölzen bestanden, die überwiegend lebensraumtypisch sind. Zwischen der Max-Planck-Straße und der überplanten Ackerfläche wird die Geländekante von Salweiden mittleren Alters und mittleren Stammdurchmessers (20 bis 50 cm Stammfußdurchmesser) sowie älteren Obstgehölzen bestanden. Hier befinden sich auch mehrere bereits abgestorbene Bäume.



Abb. 3 Salweidenbestand an der Max-Planck-Straße



Abb. 4 abgestorbener Baum (beispielhaft)

Die Salweiden und die abgestorbenen Bäume bieten mit ihrer rissigen, furchigen Borke Fledermäusen sowie in Gehölzen nistenden Vogelarten ein potenzielles Quartier. Südlich des Ackers befindet sich eine rund 2 ha große Gewerbegebietsfläche mit Bebauung und versiegelten Flächen sowie mit intensiv gepflegten Rasenflächen und Einzelgehölzen. Entlang des Bahndammes an der östlichen Grenze des Gewerbegebietes sind zur Eingrünung Bäume angepflanzt, die jedoch noch von geringem Alter sind und daher auch nur einen geringen Stammdurchmesser aufweisen. Bei der Ortsbegehung konnten an den Gehölzen im bestehenden Gewerbegebiet keine Risse, Spalten oder Höhlen gefunden werden, die auf eine Eignung als Fledermaushabitat schließen lassen. Auch für höhlenbewohnende Vogelarten kann eine Eignung als Habitat ausgeschlossen werden, wobei die Gehölze in diesem Bereich eine allgemeine Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten aufweisen.

Angrenzende Habitatstrukturen

Die Habitatstrukturen östlich des Plangebiets bestehen in dem Bahndamm und den diesen auf der östlichen Seite begleitenden Gehölzstreifen sowie großflächigen Ackerflächen. Der Gehölzstreifen am Bahndamm besteht hauptsächlich aus heimischen Straucharten, die jedoch auch durch einzelne Bäume ergänzt werden. Die Sträucher weisen für gehölzgebunden brütende Vogelarten eine grundsätzliche Eignung sowohl als Nahrungs-, als auch als Bruthabitat auf. Der Baumbestand entlang des Bahndammes stellt dagegen auch für Fledermäuse ein potenzielles Quartier dar. Der Bahndamm weist im Verbund mit den Gehölzbeständen eine Eignung als Lebensraum für die Zauneidechse auf. Die Ackerflächen sind als potenzielles Brut- und Fortpflanzungshabitat für bodenbrütende Vogelarten einzustufen.

Südlich der Vorhabensfläche befinden sich Gewerbeflächen mit intensiv gepflegten Stauden- und Gehölzrabatten mit größtenteils nicht einheimischen Gehölzen. Eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten ist in diesem Bereich nicht gegeben. Westlich des Plangebiets grenzt ein Erlenwald an, durch den der Moddenbach in nördlicher Richtung verläuft. Der Bestand an Erlen wird gebildet aus Bäumen mit geringem bis mittlerem Stammdurchmesser.



Abb. 5 Moddenbach mit Erlenwald westlich des Plangebiets

Es finden sich im Wald jedoch auch einige Hybridpappeln und Stieleichen, deren Stammdurchmesser mehr als 50 cm beträgt und die z. T. Höhlen, Risse und Spalten aufweisen. Ein Fußpfad durch den Wald deutet auf eine verstärkte Nutzung durch die Anwohner der Ortschaft Holzhausen hin. Grundsätzlich ist aber eine Eignung als Brut- und Fortpflanzungshabitat für Fledermäuse und gehölzgebunden brütende Vogelarten gegeben. Die westlich an den Waldbereich anschließenden Grünländer werden als Weiden genutzt. Hier kann aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Vorbelastungen durch die nah gelegene B 239 in Verbindung mit artspezifischen Effektdistanzen (GARNIEL & MIERWALD 2010) eine Eignung der Grünländer als Brut- und Fortpflanzungshabitat für bodenbrütende Vogelarten ausgeschlossen werden.

Nordöstlich angrenzend an den Vorhabensbereich befindet sich nördlich eines kleinen Feldweges mit Brücke über den Moddenbach ein Intensivgrünland, welches vom begrädigten Bachlauf durchflossen wird. Der Moddenbach verläuft in Nord-Süd-Richtung und wird beidseitig von noch jungen Kopfweiden begleitet.



Abb. 6 Kopfweidenbestand am Moddenbach nördlich der Vorhabensfläche

Westlich des Plangebietes befinden sich auf den Flächen westlich und östlich des Moddenbaches Brachen mit Hochstaudenfluren sowie ein Teich innerhalb eines kleineren Fichtenbestandes. Die Brachflächen werden nach Süden und Westen ebenfalls mit Gehölzstreifen umfasst, die z. T. starkes Baumholz aufweisen. Der Bestand wird hauptsächlich aus Silberweiden höheren Alters gebildet, die ebenso eine Eignung als Fledermaus- und Vogelquartier aufweisen. Nördlich der Max-Planck-Straße und westlich vom Moddenbach befinden sich weitere Ackerflächen, bei denen aufgrund der starken Vorbelastungen durch die B 239 eine Habitategnung für bodenbrütende Vogelarten nicht feststellbar ist.

Das Gewerbegebiet im Nordwesten des Untersuchungsgebiets stellt sich von der Biotopstruktur sehr ähnlich dar wie das Gewerbegebiet „Alt-Sylbach“ im Süden des Plangebiets. Es überwiegen versiegelte Flächen mit einzelnen intensiv gepflegten Rasenflächen und Einzelgehölzen. Habitatstrukturen mit einem höheren ökologischen Wert sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Ein Gehölzstreifen aus Sträuchern entlang der östlichen Grenze des Gewerbegebiets ist jedoch grundsätzlich als geeignetes Habitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten zu bewerten. Auch die sich östlich anschließenden Ackerflächen sind als Brut- und Fortpflanzungshabitat für bodenbrütende Vogelarten geeignet. Als ein Lebensraum von höherer ökologischer Wertigkeit stellt sich das schützenswerte Biotop nord-östlich der Vorhabensfläche dar. Die wertgebenden Elemente sind das Abgrabungsgewässer mit den stellenweise vorhandenen Schilf- und Röhrichtbeständen, die Ufergehölzbestände sowie die artenreichen, lokal verbuschenden Bracheflächen (LANUV 2011A) südlich des Abgrabungsgewässers.



Abb. 7 Abgrabungsgewässer mit Ufergehölzen nordöstlich des Plangebiets



Abb. 8 lokal verbuschende Brachflächen südlich des Abgrabungsgewässers

Artenschutzrechtlich relevante Habitatstrukturen

An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich Weidenbestände mittleren Alters und abgestorbene Bäume, die aufgrund ihrer rissigen Borke als geeignete Ruhestätten (Tages- und Paarungsverstecke) für Fledermausarten zu bewerten sind. Grundsätzlich besteht auch eine Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für in Gehölzbeständen brütende Vogelarten. Die von der Planung betroffenen Ackerflächen weisen eine grundsätzliche Eignung als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für die bodenbrütende Vogelart Rebhuhn auf.

4. Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0617 „Max-Planck-StraÙe/Moddenbach“ dar:

- Neuerrichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Rückschnitt, Beseitigung oder Veränderung von Vegetation,
- Zusätzliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc. (auch während der Bauzeiten),
- Änderung der Nutzungsintensität;
- Verkehrszunahme, dadurch Störung, und ggf. Zunahme des Kollisionsrisikos (insbesondere bei Amphibien und Vögeln).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0617 „Max-Planck-Straße/Moddenbach“ werden ca. 2,8 ha Ackerfläche zugunsten eines Gewerbegebiets überplant. Die Fläche wird voraussichtlich zu etwa 80 % überbaut bzw. versiegelt. Weiterhin ist ein Verlust von Bäumen durch die Anlage einer Zufahrt zur geplanten Gewerbefläche sowie die Festsetzung einer Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung im südlichen Teilbereich der Vorhabensfläche an der Max-Planck-Straße anzunehmen. Im Bebauungsplan ist zudem die Festsetzung von Grünflächen nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB im nördlichen Geltungsbereich auf einer Fläche von ca. 6.400 m² vorgesehen. Hier soll ein verrohrter Graben offengelegt und das auf den geplanten Gewerbeflächen anfallende Oberflächenwasser in einer naturnahen Versickerungsmulde versickert werden.

Während der Bauphase kommt es zu Biotopverlusten bzw. –degeneration durch Flächenbeanspruchungen und temporäre Überbauung zur Baustelleneinrichtung im geplanten Gewerbegebiet. Die entstehenden Schall- und Schadstoffemissionen tragen zu einer Beeinträchtigung von Lebensräumen und zur Beunruhigung von Tieren bei. Die Auswirkungen während der Bauphase wirken jedoch nur temporär und haben insgesamt nur wenig Einfluss auf die Lebensräume der Tierarten im Plangebiet.

Anlagebedingt kommt es zu einer Biotopdegeneration bzw. einem Biotopverlust, zur Zerschneidung von Lebensräumen und Veränderung der Grundwasserverhältnisse durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung.

Betriebsbedingte Schallimmissionen können zu einer Verlärmung des Plangebiets sowie seines Umfeldes führen, sodass ggf. eine Verdrängung störungsempfindlicher Arten nicht auszuschließen ist.

Tab. 1 potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens

Vorhabensbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baustelleneinrichtungen	temporäre Überbauung / Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
Schall- und Schadstoffemissionen	Verlärmung Staubentwicklung, Abgase Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen	• Beeinträchtigungen von Lebensräumen
		• Beunruhigung
		• Veränderung der Standorteigenschaften
anlagebedingt		
Betriebsgebäude Betriebsflächen Entwässerungseinrichtungen	Versiegelung dauerhafte Überbauung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • Veränderung der Grundwasserverhältnisse
betriebsbedingt		
Schallemissionen	Verlärmung	ggf. Verdrängung störungsempfindlicher Arten

4.2 Artenspektrum

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

4.2.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV gibt für das für den Vorhabensbereich zutreffende Messtischblatt 3918 entsprechend der betroffenen Lebensraumtypen Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 42 planungsrelevanten Arten (siehe Tab. 2).

Tab. 2 Für das Messtischblatt 3918 gemeldete planungsrelevante Arten und ihr voraussichtliches Vorkommen in den im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen

Gruppe	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	X			XX	WS/WQ	X	(X)
	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	(X)	X		X	X	WS/WQ		X
	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X			X	(WQ)	(X)	XX
	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X	(X)		(X)	WS/WQ	X	
	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		(X)	XX	X/WS/WQ		
	Fransfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		(X)	(X)	X/WS/WQ	(X)	X
	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	X	X/WS/WQ			X	(WS)/(WQ)	X	X
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	X					(WS)/(WQ)		X
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX			XX	WS/WQ	(X)	(X)
	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X		X	X	WS/(WQ)	X	(X)
Vögel	Habicht	sicher brütend	G		X	(X)		X		(X)	
	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)	X	X		(X)	
	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	XX							XX
	Eisvogel	sicher brütend	G	XX				(X)			X
	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	(X)		(X)	XX			XX	
	Waldohreule	sicher brütend	G		XX		(X)	X		(X)	
	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X	X			(X)	
	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	X							X
	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			(X)	X	X	XX	(X)	(X)
	Kleinspecht	sicher brütend	G		X			X		(X)	
	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X		X			(X)	
	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X	X	
	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	X		X	X	X	XX	X	X
	Neuntöter	sicher brütend	G		XX		X			(X)	
	Feldschwirl	sicher brütend	G	(X)	XX	(X)	XX			X	X

Gruppe	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Stillgewässer
	Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	XX		X	X			(X)
	Bienenfresser	sicher brütend		(X)							
	Rotmilan	sicher brütend	U		X	X	(X)			(X)	
	Rebhuhn	sicher brütend	U			XX	XX	X		X	
	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-		X			X		X	
	Grauspecht	sicher brütend	U-				(X)			(X)	
	Beutelmäuse	sicher brütend	U	X	X						XX
	Uferschwalbe	sicher brütend	G	X		(X)				(X)	X
	Turteltaube	sicher brütend	U-		XX	X		(X)		(X)	
	Waldkauz	sicher brütend	G		X		(X)	X	X	(X)	
	Schleiereule	sicher brütend	G	(X)	X	X	XX	X	X	X	
	Kiebitz	sicher brütend	G	X		XX				X	X
Amphibien	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	(X)		(X)	(X)	XX			X
	Kammolch	Art vorhanden	U	(X)	X		(X)	(X)		(X)	XX
Reptilien	Zauneidechse	Art vorhanden	G-		X	X	XX	X	(X)		

*) s. brütend: sicher brütend; beob. BZ: beobachtet BZ; DZ: Durchzügler

**) erloschen nach 1990

1) Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (atlantische/kontinentale Region): S – schlecht, U – ungünstig, G – günstig, der Zusatz „-“ steht für eine sich verschlechternde Tendenz, der Zusatz „+“ steht für eine sich verbessernde Tendenz

2) Vorkommen: XX - Hauptvorkommen, X - Vorkommen, (X) - potentielles Vorkommen, WS - Wochenstube, ZQ – Zwischenquartier, WQ – Winterquartier

Da die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 3918 (s. Tab. 2) ein Prüfraster für potenzielle Arten darstellt, erfolgt in Anlage 1 eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist.

4.2.2 Faunistische Untersuchung zur UVP Neubau B239/B66

Im näheren Umfeld der Vorhabensfläche wurden im Zuge der UVS zum Neubau der B239/B66 faunistische Untersuchungen im Jahr 2000 durch die ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG durchgeführt. Die Ergebnisse dieser faunistischen Kartierungen lassen weitere Rückschlüsse auf Vorkommen von Tierarten im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 0617 zu.

Avifauna

Im Rahmen der Kartierungen wurden 45 Vogelarten beobachtet, wobei 33 Arten mit Brutnachweis kartiert werden konnten. Weitere 11 Arten nutzten diesen Bereich als Nahrungshabitat und zwei Arten konnten als Durchzügler bestätigt werden. Zwei der festgestellten Arten (Rebhuhn und Uferschwalbe) werden in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 der kartierten Arten auf der Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (Rebhuhn, Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Schafstelze, Teichrohrsänger) geführt. In der regionalen Roten Liste des Weserberglandes sind 7 Arten (Rebhuhn, Uferschwalbe, Flussregenpfeifer, Nachtigall, Schafstelze, Teichrohrsänger, Kuckuck) gelistet. Von den 11 festgestellten Nahrungsgästen befinden sich zwei Arten auf den Roten Listen (Rauch- und Mehlschwalbe) (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2000).

Amphibien

In einem abgetrennten Bereich im Süden des nordöstlich vom Bebauungsplangebiet liegenden Abgrabungsgewässers konnten Vorkommen von Erdkröten und Wasserfröschen nachgewiesen werden. Am Nordrand dieses Abgrabungsgewässers finden sich kleine, temporäre Gewässer, die ein mögliches Vorkommen der Kreuzkröte beherbergen. Die weiteren Stillgewässer in der Nähe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wiesen keine Amphibienvorkommen auf (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2000).

Fledermäuse

Der Baggersee wird von Wasserfledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Des Weiteren wurden mehrere Individuen einer *Pipistrellus*-Art (wahrscheinlich Zwergfledermaus) nachgewiesen. Regelmäßig ist hier auch ein Abendsegler beobachtet worden (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG 2000).

Zu den im Untersuchungsgebiet zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen 11 Fledermaus-, 27 Vogel-, 2 Amphibien- und 1 Reptilienart. Der Liste der auf dem Messtischblatt nachgewiesenen Arten in Tab. 2 (LANUV 2011) konnten anhand der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zur UVP Neubau B239/B66 keine weiteren Arten hinzugefügt werden.

4.3 Vorprüfung der Betroffenheit

Zunächst erfolgt eine Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf die im Messtischblatt 3918 aufgeführten planungsrelevanten Arten sowie der durch die faunistischen Untersuchungen im Rahmen der UVP Neubau B239/B66 nachgewiesenen Arten. In Anlage 1 erfolgt eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist. Es handelt sich hierbei um folgende Arten:

Fledermäuse

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

Vögel

- Gartenrotschwanz
- Kleinspecht
- Nachtigall
- Neuntöter
- Rebhuhn
- Turteltaube
- Waldohreule

5. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Für die Arten, bei denen aufgrund der Konfliktanalyse in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Prüfprotokolls (siehe Anlage 2). Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt. Arten mit ähnlichen Lebensraumanprüchen, welche von denselben Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sind, werden zu einer Artengruppe bzw. Gilde zusammengefasst. Im vorliegenden Fall werden die relevanten Fledermausarten sowie die gehölzgebunden brütenden Vogelarten in den weiteren Ausführungen als Artengruppen betrachtet.

Eine mögliche Betroffenheit der elf oben genannten Fledermausarten sowie der Vogelarten Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Nachtigall, Neuntöter, Turteltaube und Waldohreule ergibt sich durch die geplante Neuausweisung von Gewerbegebietsflächen sowie der Festsetzung von Flächen zur Anpflanzung von Gehölzen mit der Möglichkeit der Anlage einer Betriebszufahrt im zentralen Plangebiet. Damit einher geht ein Verlust von Gehölzbeständen östlich der Max-Planck-Straße, die sowohl für gehölzgebunden brütende Vogelarten eine Eignung als Brut- und Nahrungshabitat aufweisen, als auch für Fledermausarten geeignete Tages- oder Paarungsversteck darstellen. Durch die Überplanung von Ackerflächen ist auch die planungsrelevante Vogelart Rebhuhn von einem Verlust potenzieller Brut- und Nahrungshabitate betroffen. Um die Verletzung der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG auszuschließen, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die genannten Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Gruppe der Fledermäuse:

- Um die verloren gehenden Fledermausquartiere zu ersetzen, ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme das Anbringen von drei Fledermauskästen im Erlenwald am Moddenbach südwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0617 (Flurstück 766, Flur 3, Gemarkung Holzhausen) vorgesehen (s. Anlage 3). Das Anbringen der Fledermauskästen erfolgt zeitlich vor der Fällung der Gehölze an der Max-Planck-Straße. Es sind Kästen mit als Rundloch oder Schlitz geformten Fluglöchern zu verwenden. Diese sind in ca. 4 bis 6 m Höhe mit Exposition in südöstlicher Richtung aufzuhängen. Der Zu- und Abflug muss frei von Ästen und anderen Hindernissen sein. Die Kästen

sind jährlich auf sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraumes zu kontrollieren und bei Bedarf von Exkrementen zu reinigen.

- Die Gehölze an der Max-Planck-Straße sollten ausschließlich im Winterhalbjahr beseitigt werden, um auszuschließen, dass der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wird.

Gruppe der Vögel

- Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzgebunden brütender Vogelarten (01. März - 30. September) zu beseitigen,
- Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Rebhuhns (Anfang März – Anfang September).
- Die zur Eingrünung vorgesehenen und im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB an der westlichen und östlichen Plangebietsgrenze dienen multifunktional auch als Ersatz für die verloren gehenden Brut- und Nahrungshabitate für gehölzgebunden brütende Vogelarten an der Max-Planck-Straße.
- Um die verloren gehenden Rebhuhnhabitate zu ersetzen, ist die Versickerungsmulde im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes naturnah anzulegen und extensiv zu pflegen. Die Böschungen der Versickerungsmulde werden angrenzend zum südlich geplanten Gewerbegebiet mit einem Böschungsverhältnis von 1:2 angelegt, übersteigen ansonsten aber nicht das Böschungsverhältnis von 1:3. Befestigungen sind lediglich im Bereich des Not-Überlaufes in den offenzulegenden Graben zulässig. Der Böschungsbereich wird mit einer Hochstaudenflur (Offenlandartenmischung) eingesät. Einzelne Anpflanzungen von Gehölzgruppen ergänzen den Rebhuhn-Lebensraum und geben ihm einen offenen bis halboffenen Charakter (s. Anlage 4). Die Mahd erfolgt abschnittsweise etwa alle drei Jahre, um den Aufwuchs weiterer Gehölze zu verhindern. Die Mahd wird in einem Zeitraum von Anfang September bis Anfang März durchgeführt, um das Rebhuhn bei der Aufzucht der Jungtiere nicht zu stören.

5.3 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt.

Bei der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat gehölzgebunden brütender Vogelarten wird davon ausgegangen, dass geeignete gleichwertige Ausweichstandorte im Umfeld vorhanden sind. Zudem wird durch die geplante Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB Ersatz für verloren gehende potenzielle Brut- und Nahrungshabitate geschaffen.

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können. Diese sehen vor, dass als Ersatz für die verloren gehenden potenziellen Tages- und Paarungsver-

stecke drei Fledermauskästen im Erlenwald westlich der Vorhabensfläche aufgehängt werden.

Für die Inanspruchnahme von Ackerflächen als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat des Rebhuhns wird Ersatz geschaffen durch die naturnahe Gestaltung und Anlage einer Versickerungsmulde mit Hochstaudenflur und einzelnen Gehölzgruppen in der nördlichen Teilfläche des Bebauungsplangebietes.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten der durch das Vorhaben betroffenen Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände werden im Kapitel 5.2 dargestellt.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Bad Salzuflen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0617 „Max-Planck-Straße/Moddenbach“. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des Gewerbegebietes „Alt-Sylbach“ im Stadtteil Holzhausen in nördlicher Richtung. Im Zuge der Erweiterung des Gewerbegebietes werden rund 2,8 ha Ackerflächen und ein Gehölzbestand an der Max-Planck-Straße überplant.

Im Rahmen der durchgeführten Datenrecherche konnten keine Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten oder planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten für das Plangebiet erbracht werden. Zu den im Untersuchungsgebiet nach Auswertung des Messtischblattes im Fachinformationssystem der LANUV zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen diverse Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten. Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit von mehreren Vogelarten sowie der Amphibien- und Reptilienarten kann aufgrund der fehlenden Habitateignung des Plangebietes oder der vorhabensspezifischen Auswirkungen ausgeschlossen werden. Für elf Fledermaus- sowie sieben Vogelarten erfolgte eine artenschutzrechtliche Überprüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen eines Prüfprotokolls (siehe Anlage 2).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich. Es handelt sich hierbei um zeitliche Beschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen sowohl für die Entfernung von Gehölzbeständen als auch für die Inanspruchnahme von Ackerflächen. Details zu den erforderlichen Maßnahmen sind Kapitel 4.2 zu entnehmen.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten ist mit dem Vorkommen zahlreicher weiterer besonders geschützter „Allerweltsarten“ zu rechnen. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsver-

fahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen betroffen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, Schaffung von Ersatzlebensräumen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Herford, September 2011

gez. M. Kasper

Der Verfasser

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOPKARTIERUNG (2000):

Faunistische Untersuchungen zur Umweltverträglichkeitsstudie Neubau B239n/B66n
- Stand: Juli 2000.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U.(2010):

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
(Hrsg.). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Bonn.

KIEL, E.-F. (2005):

Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

LANUV (2011A)

Informationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen“. - [Online]:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten>, Abrufdatum: 21.07.2011.

LANUV (2011B)

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“. - Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW (Stand 27.10.2010) – [Online]:<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>, Abrufdatum: 15.07.2010.

MUNLV (2008)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MWEBWV / MKULNV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

PLANUNGSBÜRO TISCHMANN SCHROOTEN (2011):

Auszug Plankarte – erster Entwurf zur internen Abstimmung. Bebauungsplan Nr. 0617 „Max-Planck-Straße/Moddenbach“ Ortsteil Holzhausen in der Fassung vom 03.08.2011..

Anlage 1 – Liste der potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten unter Einbezug der Eignung bestehender Biotopstrukturen und Nachweisformen

Gruppe / Art	Lebensraum	Relevanz des Untersuchungsgebietes für die Art
Säugetiere		
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5 - 7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten des Braunen Langohrs durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterei</i>)	Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halb offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten der Fransenfledermaus durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 – 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten des Großen Abendseglers durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.

Kleine Bartfledermaus <i>(Myotis mystacinus)</i>	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1 - 6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten der Kleinen Bartfledermaus durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Kleiner Abendsegler <i>(Nyctalus leisleri)</i>	Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 - 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten der Wasserfledermaus durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Breitflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halb offenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten der Breitflügelfledermaus durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.

Große Bartfledermaus <i>(Myotis brandtii)</i>	Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sie sich im freien Luftraum entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten der Großen Bartfledermaus durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Großes Mausohr <i>(Myotis myotis)</i>	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten des Großen Mausohrs durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Rauhautfledermaus <i>(Pipistrellus nathusii)</i>	Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 – 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten der Rauhautfledermaus durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 - 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Ruhestätten der Zwergfledermaus durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Vögel		
Beutelmeeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	Die Beutelmeeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwaldinitialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3 - 5 m Höhe anlegen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume der Beutelmeeise in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	Im süd- bzw. südost-europäischen Hauptverbreitungsgebiet (Spanien, Italien, Balkan, Südosteuropa) brütet die Art kolonieweise in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden. Bienenfresser sind typische Offenlandbewohner und gelten als ausgesprochen wärmeliebend. In Nordrhein-Westfalen können die Tiere nur an wenigen geeigneten Standorten (z. B. wärmebegünstigte Abgrabungsgebiete) erfolgreich brüten.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume des Bienenfressers in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume des Eisvogels in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Die Ackerflächen besitzen aufgrund der intensiven Nutzung keine Eignung als Bruthabitat. Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahungshabitate des Feldschwirls darstellen. ► keine Relevanz

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärbereichsräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kieseligem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume des Flussregenpfeifers in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Nahrungshabitats des Gartenrotschwanzes durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v. a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April (seltener ab Ende Februar) in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume des Grauspechtes in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitats können Waldinseln ab einer Größe von 1 - 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 - 28 m Höhe angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitats oder essenzielle Nahrungshabitats des Habichts darstellen. ► keine Relevanz
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Die Ackerfläche besitzt aufgrund der geringen Größe und der Gehölzstrukturen im Randbereich keine Eignung als Bruthabitats. Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitats oder essenzielle Nahrungshabitats des Kiebitzes darstellen. ► keine Relevanz
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden) angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Nahrungshabitats des Kleinspechtes durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate des Mäusebussards darstellen. ► keine Relevanz
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate der Mehlschwalbe darstellen. ► keine Relevanz
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v. a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobkorkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 - 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume des Mittelspechts in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Nahrungshabitate der Nachtigall durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halb offene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Nahrungshabitate des Neuntöters durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verdichtung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate der Rauchschwalbe darstellen. ► keine Relevanz

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Nahrungshabitate des Rebhuhns durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer).	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate des Rotmilans darstellen. ► keine Relevanz
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate der Schleiereule darstellen. ► keine Relevanz
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 - 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern).	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate des Schwarzspekts darstellen. ► keine Relevanz
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 - 18 m Höhe angelegt wird.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotope in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate des Sperbers darstellen. ► keine Relevanz
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 - 80 cm Höhe angelegt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume des Teichrohrsängers in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotop in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate des Turmfalken darstellen. ► keine Relevanz
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Die Art bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Nahrungshabitate der Turteltaube durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in Nordrhein-Westfalen vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nisthöhle wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotop in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate der Uferschwalbe darstellen. ► keine Relevanz
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotop in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate des Waldkauzes darstellen. ► keine Relevanz
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube) genutzt.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Im Plangebiet sind eventuell Brut- und Nahrungshabitate der Waldohreule durch das Vorhaben betroffen. ► Eine Tötung von Individuen sowie eine Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden.
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Feuchtigkeit bzw. Nässe am Neststandort ist essenziell.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Durch das Vorhaben werden keine Biotop in Anspruch genommen, die geeignete Bruthabitate oder essenzielle Nahrungshabitate des Wiesenpiepers darstellen. ► keine Relevanz

Amphibien		
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume des Kammolches in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume der Kreuzkröte in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz
Reptilien		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.	Vorkommen auf Messtischblatt 3918 (LANUV 2011B). Da durch das Vorhaben keine Lebensräume der Zauneidechse in Anspruch genommen werden, kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. ► keine Relevanz

Anlage 2

Prüfprotokolle

Gruppe der Fledermausarten.....	Seite 1
Gruppe der in Gehölzen brütenden Vogelarten	Seite 3
Rebhuhn	Seite 5



Gruppe der Fledermausarten

Durch das Vorhaben betroffene Arten:			
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), GroÙer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 3918
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand kontinentale Region
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: 3 Rote Liste D: V	günstig
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: 3 Rote Liste D: V	günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: 3 Rote Liste D: 3	günstig
GroÙer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: I Rote Liste D: 3	unzureichend
GroÙe Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: 2 Rote Liste D: 2	unzureichend
GroÙes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: 2 Rote Liste D: 3	unzureichend
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: 3 Rote Liste D: 3	günstig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: 2 Rote Liste D: G	unzureichend
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: I Rote Liste D: G	günstig
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FFH-Anh. IV Rote Liste 1999 NRW: *N Rote Liste D: *	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Es werden keine wichtigen Leitstrukturen beseitigt oder traditionelle Flugrouten durch das Vorhaben zerschnitten. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von potenziellen Sommerquartieren. Es handelt sich dabei um Risse, Spalten und abstehende Borke an Bäumen. Bei der Beseitigung oder Veränderung der potenziellen Quartiere kann es zur Tötung von Individuen kommen. Ebenso gehen potenzielle Quartiere dauerhaft verloren. Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt.			

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements

Die Gehölze an der Max-Planck-Straße sollten ausschließlich im Winterhalbjahr beseitigt werden, um auszuschließen, dass der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wird. Verloren gehende potenzielle Feldermausquartiere werden durch Anbringen von drei Fledermauskästen im Bereich des Erlenwaldes am Moddenbach (Gemarkung Holzhausen, Flur 3, Flurstück 766) ersetzt. Die Installation der Fledermauskästen erfolgt zeitlich vor der Gehölzentfernung. Es sind Fledermauskästen mit als Rundloch oder Schlitz geformten Fluglöchern zu verwenden. Diese sind in ca. 4 bis 6 m Höhe mit Exposition in südöstlicher Richtung aufzuhängen. Der Zu- und Abflug muss frei von Ästen und anderen Hindernissen sein. Die Kästen sind jährlich auf sichere Aufhängung, Fluglochfreiheit und Offenheit des Hohlraumes zu kontrollieren und bei Bedarf von Exkrementen zu reinigen. Die Funktionalität der Fledermaus-Ersatzhabitate ist dauerhaft sicher zu stellen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens stark minimiert: Eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Quartier wird verhindert und verloren gehende potenzielle Quartiere werden ersetzt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

Nicht erforderlich

Gruppe der in Gehölzen brütenden Vogelarten

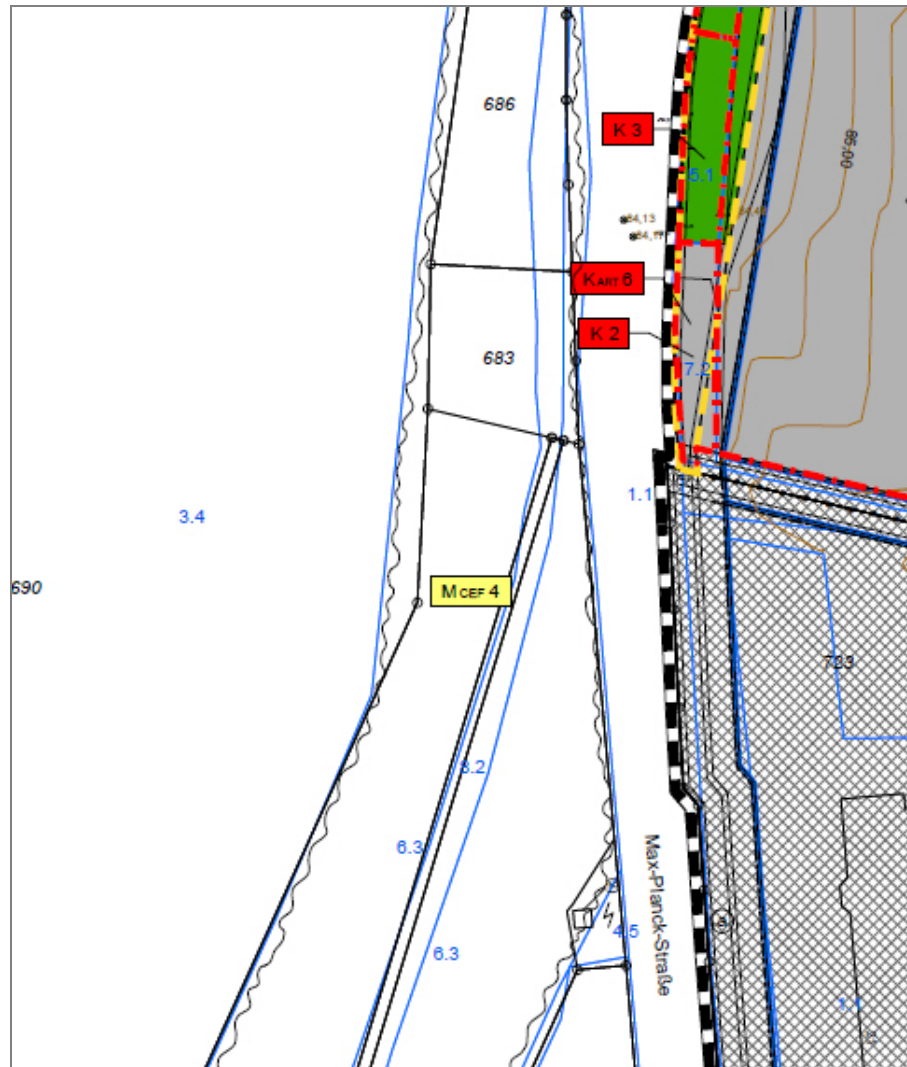
Durch das Vorhaben betroffene Arten: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Waldohreule (<i>Asio otus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			MTB 3918
Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz- und Gefährdungsstatus	Erhaltungszustand kontinentale Region
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	europ. Vogelart Rote Liste 2009 NRW: 2 Rote Liste D: V	unzureichend
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	europ. Vogelart Rote Liste 2009 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	europ. Vogelart Rote Liste 2009 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	europ. Vogelart Rote Liste 2009 NRW: VS Rote Liste D: *	günstig
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	europ. Vogelart Rote Liste 2009 NRW: 2 Rote Liste D: V	unzureichend
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	europ. Vogelart Rote Liste 2009 NRW: 3 Rote Liste D: *	günstig
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Gehölzbestände am westlichen Rand des Plangebiets mit Salweiden und Obstbäumen sowie den bereits abgestorbenen Bäumen stellen ein potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für gehölzgebunden brütende Vogelarten dar. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden die Gehölze in diesem Bereich entfernt. Bei der Beseitigung der Gehölze kann es zur Störung des Brutgeschehens, zum Gelegeverlust, zur Tötung von Tieren und zum Verlust von Neststandorten kommen. Aufgrund der Vorbelastungen durch das bestehende Gewerbegebiet und den Straßenverkehr auf der Max-Planck-Straße ist jedoch davon auszugehen, dass die Bäume im Plangebiet kein Bruthabitat besonderer Bedeutung darstellen. Der Bebauungsplan sieht zudem vor, dass mit zeitnah mit dem Beginn der Bauarbeiten Gehölzanpflanzungen zur Eingrünung des Gewerbegebiets vorzunehmen sind, die ebenso für gehölzgebunden brütende Vogelarten geeignete Ersatzhabitate darstellen. Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Gehölzbeseitigung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen 01. März und 30. September.			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens stark minimiert: Eine Tötung oder Verletzung von Tieren im Quartier wird verhindert. Zudem werden durch die Festsetzungen des B-Planes Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, sodass ein Ersatz verloren gehender potenzieller Brut- und Nahrungshabitate geschaffen wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen Nicht erforderlich		

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 2S	MTB 3918
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün ☒ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Ackerflächen im Plangebiet stellen ein geeignetes Bruthabitat des Rebhuhns dar. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden die Ackerflächen in diesem Bereich überplant und zu großen Teilen versiegelt. Bei der Inanspruchnahme der Ackerflächen kann es zur Störung des Brutgeschehens, zum Gelegeverlust, zur Tötung von Tieren und zum Verlust von Neststandorten kommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen die Anlage einer naturnahen Versickerungsmulde mit einer umliegenden Hochstaudenflur sowie die Offenlegung und Anlage eines Grabens mit einer Kraut- und Hochstaudenflur in der nördlichen Teilfläche des Plangebiets vor. Mit den festgesetzten Maßnahmen werden für das Rebhuhn hochwertige Ersatz-Brut- und Nahrungshabitate geschaffen. Durch das Vorhaben gehen Nahrungsräume im Bereich der überplanten Ackerflächen und Saumstrukturen verloren bzw. verändern sich in ihrer Struktur. Aufgrund der eher geringen Qualität der vorhandenen Habitatstrukturen, der geringen Flächengröße potenziell verloren gehender Nahrungsflächen und dem Vorhandensein von Lebensräumen mit besserer Habitateignung im Umfeld wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements			
Baufeldfreiräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Anfang März und Anfang September.			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung wird eine Tötung / Verletzung von Tieren verhindert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden in der nördlichen Teilfläche des Plan-gebiets höherwertige Habitate für das Rebhuhn geschaffen, sodass der Verlust an potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten ausgeglichen wird.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau-ser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-nommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zu-sammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen Nicht erforderlich	

Bereich zur Installation der Fledermauskästen



Legende

Planung

 Gewerbegebietsfläche (Versiegelung zu 80%, Grünfläche zu 20%)

 Planungsrechtliche Sicherung des Bestandes

Konflikte

 Versiegelung / Überplanung im Bereich des Gehölzbestandes

 Versiegelung / Überplanung im Bereich der Brachfläche

 Verlust des Gehölzbestandes als Fledermausquartier und Brut- und Nahrungshabitat für oehölz oebunden brütende Voelarten

Maßnahmen

 Anbringen von drei Fledermauskästen

 Gehölzpflanzungen (Sträucher)

Grenzen

 Grenze des Plangebiets

 Grenze der überbaubaren Grundstücksflächen

 Grenze der Eingriffsbereiche

 Grenze der Maßnahmenflächen

Nachrichtlich

 Flurstücksgrenzen

 Flurstücksnummern

Ausschnitt aus dem Konflikt- und Maßnahmenplan (Anlage 2) zum Eingriffs- und Ausgleichsflächenkonzept zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0617 Max-Planck-Straße/Moddenbach

Geplante Versickerungsmulde mit umliegendem Hochstaudensaum als Ersatzhabitat für das Rebhuhn



Ausschnitt aus dem Konflikt- und Maßnahmenplan (Anlage 2) zum Eingriffs- und Ausgleichsflächenkonzept zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0617 Max-Planck-StraÙe/Moddenbach